

S a t z u n g

der Stadt Kappeln über den Erlass einer Veränderungssperre für den Straßenzug *Auf der Ostsee* (Geltungsbereich der künftigen 8. Änderung des B-Planes Nr. 65 „Port Olpenitz“).

Gemäß § 14 BauGB i.V.m. den §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung vom 23.09.2014 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein sowie § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kappeln hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am beschlossen, für das o.a. Gebiet eine 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Port Olpenitz“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB angeordnet.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet wird wie folgt eingegrenzt:

Norden: Ostsee
Süden: Vorhafen
Osten: Ostsee
Westen: Straße *Am Yachthafen*

Die genaue Lage des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes ist in dem als Anlage beige-fügten Übersichtsplan vom 30.11.2015 eingetragen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Sat-zung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es nicht zulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen An-lagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vor-zunehmen.

§ 3

1. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbe-hörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Bauvorhaben, die bei Inkrafttreten der Verände-rungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bereits ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn die Be-bauungsplanänderung rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Kappeln, den

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(Traulsen)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Diese Veränderungssperre für den Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 65 „Port Olpenitz“ für den Straßenzug Auf der Ostsee wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am gebilligt.

Kappeln, den

(Traulsen)
Bürgermeister

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kappeln, den

(Traulsen)
Bürgermeister

Der Beschluss über die Veränderungssperre sowie die Stelle, bei der die Veränderungssperre während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im „Schlei-Boten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig wurde sie im Internet unter www.kappeln.de veröffentlicht und es wurde im Aushangkasten darauf hingewiesen.

In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB hingewiesen worden.

Die Veränderungssperre ist mithin am in Kraft getreten.

Kappeln, den

(Traulsen)
Bürgermeister